

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 5: Eine Tourismusgemeinde kann nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die Tourismusgemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht.

Gemäß § 3 Abs. 6: Vor Antragstellung gemäß Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Tourismusgemeinde **Pöllau** hat mit Eingabe vom 04. November 2015 den Antrag hinsichtlich einer Umstufung von der Ortsklasse „C“ in die Ortsklasse „B“ eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Inhalt:

Die Gemeinde Pöllau (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld), wurde mit der Ortsklassenverordnung, LGBl. Nr. 148/2014, für die Jahre 2015 und 2016 in die Ortsklasse „C“ eingestuft.

Die Gemeinden Pöllau, Rabenwald, Saifen-Boden, Schönegg bei Pöllau und Sonnhofen wurden durch die Gemeindezusammenlegung zur Gemeinde Pöllau vereinigt. Die Gemeinde Pöllau war vor der Gemeindezusammenlegung eine Tourismusgemeinde in der Ortsklasse „B“, die Gemeinden Rabenwald, Saifen-Boden, Schönegg bei Pöllau und Sonnhofen waren „C“ Gemeinden. Durch die Gemeindezusammenlegung erreichte die neue vereinigte Gemeinde Pöllau die Maßzahlen für die Ortsklasse „B“ nicht mehr und wurde in die Ortsklasse „C“ eingestuft.

Durch die Gemeindefusion wurde die finanz- und tourismusstarke „alte Marktgemeinde Pöllau“ aufgrund der „eingemeindeten Umgebungsgemeinden“ auf die Ortsklasse C abgestuft. Damit ist es der nunmehrigen neuen Marktgemeinde Pöllau – aufgrund von erwarteten Mindereinnahmen von über 10% - nicht mehr möglich, die touristischen Aktivitäten auf demselben Niveau wie in den Vorjahren zu halten.

Gemäß § 3 Abs. 5 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, besteht die Möglichkeit einer Umstufung von der Ortsklasse „C“ in die Ortsklasse „B“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.